

# RS Vwgh 2003/1/23 2001/16/0533

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.01.2003

## Index

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

GrEStG 1987 §5 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

Sonstige Leistungen eines Käufers sind nur solche, die der Käufer für den Verkäufer oder zu dessen Gunsten erbringt. Es sind Leistungen, die sich im Vermögen des Verkäufers auswirken, es also unmittelbar oder mittelbar vermehren (Hinweis E 9.8.2001, 98/16/0319).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001160533.X03

## Im RIS seit

02.05.2003

## Zuletzt aktualisiert am

20.07.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)